

so kann er mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN bestraft werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeignetere Erziehungsmaßnahme erweist.

(2) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Leiter des für den jeweiligen Bereich zuständigen übergeordneten Organs.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 1?

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) § 1 Abs. 2 Buchst. b letzter Satz der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Schrottanordnung — (GBl. I S. 145),
 - b) die Anordnung vom 28. Mai 1959 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II S. 161),
 - c) die Anordnung vom 5. November 1959 zur Gewährleistung einer -planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft (GBl. I S. 839),
 - d) die Anordnung Nr. 2 vom 7. September 1960 zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft (GBl. I S. 528),
 - e) die Anordnung vom 9. September 1960 über die Abgabe und Verteilung gebrauchter Werkzeugmaschinen (GBl. II S. 375),
 - f) die Preisanordnung Nr. 2015 vom 22. Februar 1963 — Gebrauchte Produktionsmittel — (GBl. II S. 158),
 - g) die Anordnung vom 28. Februar 1963 über den Verkauf ungenutzter volkseigener beweglicher Grundmittel (GBl. II S. 164),
 - h) die Anordnung vom 2. November 1963 über die ökonomische Nutzung und die Abgabe ungenutzter beweglicher Grundmittel und Materialien in den staatlichen Organen und Einrichtungen (GBl. II S. 763),
 - i) die Anordnung vom 16. November 1965 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den zentral und örtlich geleiteten volkseigenen Betrieben im Bereich Kultur (GBl. II S. 834).

Berlin, den 29. April 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Dritte Verordnung* über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 2. April 1966

Zur Änderung der Verordnung vom 19. Juli 1962 über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 793) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 4 der Verordnung vom 19. Juli 1962 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen
Seifrin

* 2. VO vom 9. Januar 1964 (GBl. II Nr. 6 S. 35)

Anordnung über die Weifergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen Verfügungen auf dem Gebiet der Materialwirtschaft.

Vom 16. März 1966

§ 1

Folgende, vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen Verfügungen sind weiter anzuwenden:

1. Verfügung vom 10. Juni 1965 über die Aufgaben und Tätigkeit des Staatlichen Maschinen-Kontors und der ihm unterstellten Handelsbetriebe (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 11/65) mit der Maßgabe, daß § 12 wie folgt ergänzt wird:

„Für den Bezug von Erzeugnissen des Handelsprogramms bei den Handelsbetrieben bestehen keine gesetzlichen Bestellfristen. Die Vertragsangebote der Bedarfsträger gelten durch die Handelsbetriebe als angenommen, wenn diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang ein Gegenangebot unterbreiten oder die Annahme ablehnen.“